



Gemeinde Afritz am See

Schulstraße 2, 9542 Afritz am See

Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr

Tel.: 04247 / 2540, Fax DW 16,
E-Mail: afritz-am-see@ktn.gde.at, www.afritz.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 14. Dezember 2021, Zl. 000-902-/2021/me., mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1.Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021):

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.217.100,00
Aufwendungen:	€ 3.093.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 140.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 263.700,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.623.800,00
Auszahlungen:	€ 4.376.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 247.000,00

§ 3
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Für die Gemeinde Afritz am See bis zu einer Höhe von € 400.000,00.

§ 4
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die ein integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister

LAbg. Maximilian Linder